

Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services

Verpflichtungserklärung der Länder zur Umsetzung von Leistungen
mit Mitteln des Konjunkturpakets

**Nachnutzungsstandard im Sinne von § 6 Nr. 3d des
Kooperationsvertrags zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes**

| | |
|-----------------------------------|--|
| Dokumentenbezeichnung | Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services |
| Verantwortliche:r Autor:in | Dr. Oliver Heidinger, OZG-AL-Runde; Architekturboard |
| Erstellt am: | 8.12.2020 |
| Zuletzt geändert am | 8.12.2020 |
| Bearbeitungsstand | beschlossen |

Änderungsverzeichnis

| Nr. | Datum | Version | Geänderte Kapitel | Änderungen | Autor:in | Zustand |
|------------|--------------|----------------|--------------------------|-------------------|-----------------|----------------|
| 1. | 8.12.2020 | 1.0 | Entwurf Gesamtdokument | | OZG-AL-Runde | beschlossen |
| | | | | | | |

Hintergrund

Das Konjunkturpaket des Bundes bietet eine einmalige Chance, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen entscheidend voran zu bringen. Dabei ist unbestritten, dass dies nur arbeitsteilig gelingen kann. Als umfassende Form der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wurde hierfür das „Einer für Alle“-Prinzip etabliert. „Einer für Alle“-Services sind flächendeckend einsetzbare Lösungen, die einmal nutzerzentriert konzipiert und entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben werden.

Sowohl im Rahmen des Digitalisierungsprogramms zur Umsetzung des OZG als auch darüber hinaus wurden bereits mehrere Leistungen auf Basis bestehender Technologien nach dem EfA-Prinzip umgesetzt. Dennoch gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, welche Anforderungen ein EfA-Service erfüllen muss.

Zweck des Dokuments

Dieses Dokument beschreibt, welche Mindestanforderungen ein Online-Dienst zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes erfüllen muss, damit er als „EfA-konform“ gelten kann. Vor dem Hintergrund der geringen verbleibenden OZG-Umsetzungsfrist wird hier ausschließlich auf bereits heute bestehende Infrastrukturen und etablierte Technologien abgestellt. Sofern sich im Rahmen der OZG-Umsetzung weitere Technologien durchsetzen sollten und die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind (z.B. bei FIT-Connect), werden diese hier aufgenommen.

Die Länder verpflichten sich untereinander und gegenüber dem Bund, EfA-Services nach den hier vereinbarten Mindestanforderungen umzusetzen. Damit soll eine Verlässlichkeit unter den Ländern sichergestellt werden, dass die von den jeweils anderen Ländern umgesetzten EfA-Services bis Ende des Jahres 2022 im eigenen Land genutzt werden können.

Einer für Alle-Anforderungen

Oberflächengestaltung & Design

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| OD1 | Der Online-Dienst MUSS über ein neutrales (keine landes-, kommunal- oder behördenspezifischen Styleguides oder die vollständige Anmutung der Oberfläche der jeweiligen Verwaltungsportale der beteiligten Länder, Kommunen oder Behörden) Design verfügen. |
| OD2 | Der Online-Dienst SOLL über ein mit Nutzer:innen getestetes Design verfügen und die Leitlinien zum Nutzererlebnis Portalverbund berücksichtigen. |
| OD3 | Der Online-Dienst MUSS, nachdem das leistungsspezifische Zuständigkeitsmerkmal (z.B. Postleitzahl, Ortsangaben oder georeferenzierter Daten oder Parameterübergabe bei Online-Dienst-Aufruf) ermittelt wurde, die individuell zuständige Behörde mit den Kontaktdaten anzeigen und SOLL das jeweilige Wappen der zuständigen Gebietskörperschaft, sofern es durch diese hinterlegt wurde, anzeigen. |
| OD4 | Der Online-Dienst MUSS die für den Empfang des Antrags zuständige Behörde mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln können. |

Fachlogik

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| F1 | Der Online-Dienst MUSS die fachrechtlichen Anforderungen der Bundesgesetze erfüllen. |
| F2 | Der Online-Dienst MUSS landesrechtliche Zusatzanforderungen aller nachnutzenden Länder berücksichtigen. |
| F3 | Der Online-Dienst SOLL bei Bedarf landes- oder satzungsrechtliche Ausführungsvorschriften zu bundesrechtlich geregelten Leistungen geeignet berücksichtigen können (z.B. durch Mandantenfähigkeit, Parametrisierung). |

Nutzerkonto

| Nr. | Anforderung |
|-----|--|
| NK1 | An den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden. |

Payment

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| P1 | Der Online-Dienst SOLL für die Bezahlung einer Gebühr eine von den empfangenden Behörden bereitzustellende Bezahlkomponente parametrisiert aufrufen können, sofern diese Komponente und deren Parameter von der empfangenden Behörde bereitgestellt werden. |
| P2 | Der Online-Dienst KANN zusätzlich eine eigene Bezahlkomponente anbieten, die Behörden konfigurieren können, die über keine eigene Bezahlkomponente verfügen. |

Datenaustauschstandard

| Nr. | Anforderung |
|-----|--|
| DS1 | Der Online-Dienst MUSS über eine automatisierte Schnittstelle die Antragsdaten in einem standardisierten XML-Format (z.B. als Modul innerhalb eines XÖV- |

| | |
|-----|--|
| | Standards oder die XDatenfelder in einem XFall-Container) ausgeben, das von Fachverfahren wiederum (halb-) automatisch eingelesen werden kann. Sofern es keine Fachverfahren gibt, SOLL der Online-Dienst (zusätzlich) eine lesbare PDF-Datei erzeugen. |
| DS2 | Sofern kein Fachstandard existiert, MUSS ein Standardisierungsprozess für die Datenschnittstelle aufgesetzt werden, der folgende Aspekte sicherstellen soll: Planbarkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Finanzierung; Steuerung durch die öffentliche Verwaltung; Beteiligung aller relevanten Stakeholder; Offenheit der Standards im Sinne der Free Software Foundation Europe ¹ ; Praxisorientierung; regelmäßige Weiterentwicklung (Änderungsmanagement – nicht nur bei Änderungen der Rechtsgrundlagen, sondern auch aufgrund von Feedback aus der Praxis); hoher Detaillierungsgrad, hohe Qualität, technisch robust; angemessener und realistischer Standardisierungsgegenstand; nachgewiesener Reifegrad der Methodik / des Rahmenwerks; angemessene Berücksichtigung der Vorgaben und Angebote der EU. |
| DS3 | Der Online-Dienst MUSS eine strukturierte Ausgabe des Antrags im XFall-Format basierend auf den zugehörigen FIM-Stammdatenschemata erzeugen, sofern in der Verwaltung KEIN Fachstandard existiert oder geschaffen wird (z.B. XÖV). |
| DS4 | Der Online-Dienst SOLL an die meist genutzten Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller (soweit existent) in den nach dem EfA-Prinzip anzuschließenden Ländern anschlussfähig sein. |

Routing & Transport

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| RT1 | Die technischen Verbindungsdaten der zuständigen Behörden KÖNNEN bei einer geringen Anzahl bundesweit empfangender Stellen (kleiner gleich 16) direkt im Online-Dienst hinterlegt und gepflegt werden. |
| RT2 | Der Online-Dienst MUSS bei einer größeren Zahl bundesweit empfangender Stellen (>16) deren technische Adressierung mittels des Zugriffs auf das DVDV ermitteln. |
| RT3 | Bei einem Routing mithilfe des DVDV MUSS für den Online-Dienst ein DVDV-Eintragungskonzept erstellt werden. |
| RT4 | Der Online-Dienst MUSS die zu transportierenden Daten über einen OSCI-Sender (ggf. über eine XTA-Schnittstelle zum Sender) verschlüsselt an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI-Empfänger senden können. Sofern es in einzelnen Fachdomänen bereits bundesweit etablierte Übertragungsstandards (z.B. Elster) gibt, KÖNNEN diese genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind. |
| RT5 | Der Online-Dienst MUSS eine zertifikatsbasierte Übermittlung der Daten mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung ermöglichen. Die Verschlüsselung MUSS mindestens bis zu einem von der nachnutzenden Behörde zu definierenden Endpunktreichen. Die verwendeten Zertifikate müssen der Verwaltungs-PKI entstammen. |

Zukünftig KANN FIT-Connect genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind und die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

¹ Siehe <https://fsfe.org/freesoftware/standards/index.de.html>

Rechtliche Nachnutzungsmöglichkeit

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| R1 | Das verantwortliche Land MUSS eine geeignete rechtliche Mitnutzungsmöglichkeit für Leistungen im Landesvollzug und übertragenen Wirkungskreis anbieten (z.B. Verwaltungsvereinbarung, FIT-Store). |
| R2 | Das verantwortliche Land MUSS für den Online-Dienst über ausreichende Lizenzrechte für die Nutzung durch andere Länder und Kommunen verfügen. |

Auf Ebene der AL-Runde unter Beratung der kommunalen Spitzenverbände soll eine rechtliche Mitnutzung von Online Services der Kommunen geklärt werden, damit auch die Entlastung der Kommunen bei der OZG Umsetzung sichergestellt werden kann.

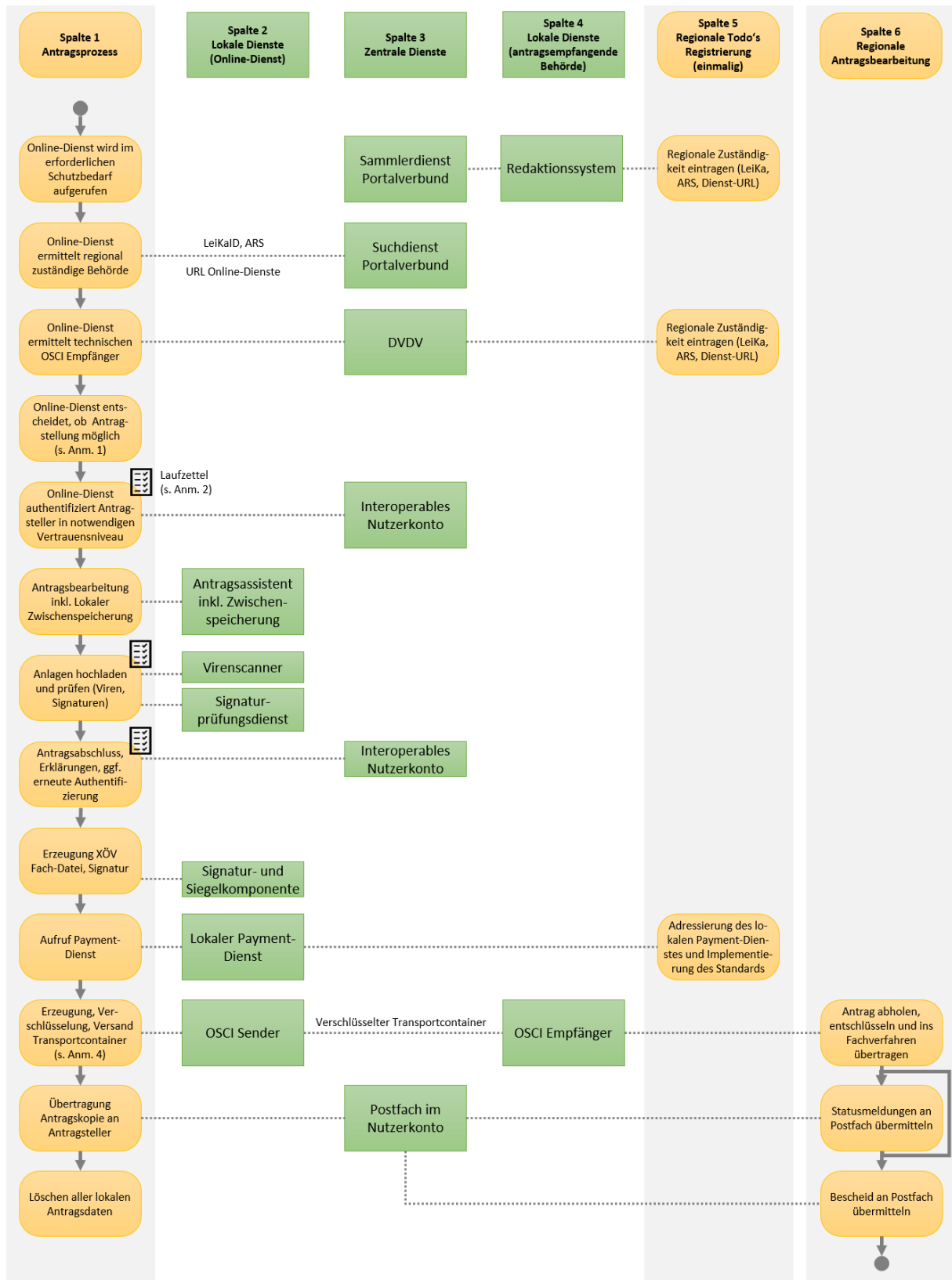
Organisation

| Nr. | Anforderung |
|-----|---|
| O1 | Für den Online-Dienst MUSS eine organisatorische Zusammenarbeitsstruktur geschaffen (oder eine bestehende genutzt) werden, in der die beteiligten Länder die fachlichen, rechtlichen, technischen etc. Anforderungen fortwährend pflegen. |

(Ausgewählte) Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder

| Nr. | Anforderung |
|------|---|
| NL1 | Die antragsbearbeitende Behörde MUSS ihre Zuständigkeitsinformationen (Behördenbezeichnung, Ortsangaben etc.) mittels der im Land etablierten Redaktionssysteme pflegen und eine Übertragung dieser Informationen an den Portalverbund (Sammlerdienst) sicherstellen, damit der Online-Dienst über den Portalverbund auffindbar (Online-Gateway) ist. |
| NL2 | Bei einem Transport via XTA-OSCI MUSS die antragsbearbeitende Behörde einen OSCI-Empfänger zum Empfang des Transportcontainers bereitstellen. Dieser Empfänger muss nicht zwingend je Behörde bereitgestellt werden. Hier sind auch im Land vorhandene gemeinsame Empfangsstrukturen nutzbar. |
| NL3 | Bei einem Routing mithilfe des DVDV muss die Pflegende Stelle zur Registrierung der Behörden und technischen Adressen im DVDV beauftragt und müssen Fachverfahren an den jeweiligen DVDV-Server des Landes angebunden werden. |
| NL4 | Die antragsbearbeitende Behörde MUSS die Übermittlung von Statusnachrichten und Bescheiden rechtssicher gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG oder § 9 OZG sicherstellen. |
| NL 5 | Die nachnutzende Behörde MUSS, sofern eine Bezahlung erforderlich ist, eine Bezahlkomponente sowie die Parameter für deren Aufruf bereitstellen oder die Übermittlung der Zahlungsinformationen an Nutzer eigenständig sicherstellen. |

Generischer/idealtypischer EfA-Prozess



Spalte 1 beschreibt die Schritte des Antragsprozesses; Spalte 2 stellt die in den Schritten verwendeten lokalen Basisdienste dar. Dies sind Dienste, die nach heutigem Stand nicht zentral angeboten, sondern vom jeweiligen Dienst bzw. das Portal in welches er integriert ist, bereitgestellt werden; Spalte 4 stellt analog die lokalen Dienste auf Seiten der antragsempfangenden Behörden dar; Spalte 3 stellt zentral bereitgestellte Basisdienste dar, die heute bereits existieren und heute oder kurzfristig verwendbar sind; Spalte 5 beschreibt die notwendigen Aktivitäten, die durch jede Behörde einmalig zu durchlaufen sind, die einen zentral bereitgestellten Dienst nutzen will (Registrierung); Spalte 6 skizziert den lokalen Prozess in der nutzenden Behörde von Antragszugang zum Bescheid.